RECHT AUF ÖFFENTLICHEN RAUM

Wem gehört der Öffentliche Raum? Ist der Öffentliche Raum eine juristische Kategorie? Wie sind die Eigentumsverhältnisse am Öffentlichen Raum geregelt? Wer darf was im Öffentlichen Raum; was ist gestattet, unter welchen Bedingungen und was verboten? Wer haftet, wenn sich im Öffentlichen Raum Unfälle oder Schäden ereignen?

Aufbauend auf den Elementen einer juristischen Definitionsbestimmung von Öffentlichem Raum (Eigentumsverhältnisse, allgemeine Zugänglichkeit, bestimmungsgemäße und geregelte Nutzung) haben wir uns im Seminar „Recht auf Öffentlichen Raum" anhand konkreter Beispiele und aktueller politischer Diskussionen mit der Frage beschäftigt, wie das Recht den Öffentlichen Raum konzeptioniert und was daraus für die Stadtentwicklung und unser Leben in der Stadt folgt.

Die Endpräsentationen der Gruppenarbeiten sind unter http://shorturl.at/juyo4 abrufbar.

EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Öffentlicher Raum kann sich in öffentlichem, halböffentlichem oder privatem Eigentum befinden. Die Qualität des Öffentlichen Raums ist jeweils eine andere.

DEMOKRATIEPOLITISCHE ASPEKTE VON ÖFFENTLICHEM RAUM

Eigentum am Öffentlichen Raum

- Öffentliches Eigentum
  - Gebietskörperschaften (z.B. Stadt Wien)
  - Anstalt des öffentlichen Rechts (z.B. Uni Wien)
  - 100% öffentliches Unternehmen (z.B. ÖBB AG)
- Gemischtwirtschaftliches Unternehmen (z.B. FRAPORT)
- Privates Eigentum
  - Die öffentliche Zugänglichkeit kann bspw. durch einen Vertrag (z.B. städtebaulicher Vertrag) geregelt werden.

Gelten die Grundrechte (z.B. Versammlungs-, Meinungs- und Kunstfreiheit) gleichermaßen in jedem Öffentlichen Raum?

Sollten die Grundrechte auch in solchen „Öffentlichen" Räumen gelten?

"[…] eine „Wohlfühlatmosphäre" in einer reinen Welt des Konsums zu schaffen, die von politischen Diskussionen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen frei bleibt. Ein vom Elend der Welt unbeschwertes Gemüt des Bürgers ist kein Belang, zu dessen Schutz der Staat Grundrechtspositionen einschränken darf."

(dt. Bundesverfasssungsgericht 1 BVR 699/06)

Bild von UlrichG auf Pixabay

Kann Öffentlicher Raum in öffentlichem Eigentum jederzeit privatisiert werden?

Wie wirkt sich Privatisierung auf den Öffentlichen Raum aus?

Die Qualität Öffentlicher Räume bestimmt die Qualität der demokratischen Gesellschaft mit!

EIN RECHT AUF NATUR?

Ein Recht auf Nutzung von Naturräumen (Berge, Wälder, Seen…) wird in der Regel gewährleistet, auch wenn diese sich im privaten Besitz befinden

→ Steht zwischen Themen Eigentumverhältnisse und der allgemeinen Zugänglichkeit, die nicht immer gewährleistet ist

↓

Aber die Zugänglichkeit vor allem zu Seen wird oft durch Verbau von Seeufern verwehrt

Zugang zu Uferflächen

Wörthersee

Eigene Abbildung nach addendum.org, 2020

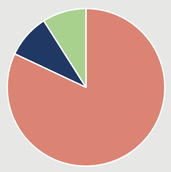

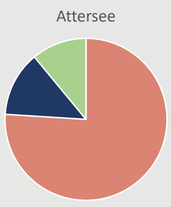

Argumente weshalb Seen zugänglich sein sollten: Naherholung als Lebensqualität für Gesundheit und Wohlbefinden - ein menschliches Grundbedürfnis Gibt es ein Recht auf Natur?

Recht der Allgemeinheit vs. Recht der Einzelperson

Es besteht Recht auf Nutzung öffentlicher Seen! Durch private Grundstücke aber oft nicht möglich, da die Zugänglichkeit nicht immer gegeben ist

in Spannung zueinander

Recht auf Eigentum, freie Verfügbarkeit über eigene Liegenschaft, Recht anderen Zutritt zum Eigentum zu verwehren

Vorschläge

- Recht auf Zugang in Verfassung
- Durchgangsrechte für Schaffung von Zugängen
- Schwimmen in jedem (öffentlichem und privatem) Gewässer ermöglichen
- Mit Motorbootabgabe Ankäufe von Seegrundstücken finanzieren

ALLGEMEINE ZUGÄNGLICHKEIT

Öffentlicher Raum steht grundsätzlich allen Personengruppen offen (es besteht „Gemeingebrauch"). Das bedeutet aber nicht, dass im Öffentlichen Raum uneingeschränkt alle Nutzungen möglich sind oder dass Öffentlicher Raum immer kostenlos genutzt werden kann.

ÖFFENTLICHER RAUM STEHT AUCH FÜR DENKMÄLER OFFEN

Denkmäler bieten als öffentliche Orte der Erinnerung einen Raum für Diskurs im Öffentlichen Raum. Denkmäler und Gedenktafeln im Öffentlichen Raum sind nie neutral.

↓

Es ist daher wesentlich, wer in welchem Verfahren darüber entscheidet, welche Denkmäler oder Gedenktafeln in den Öffentlichen Raum kommen.

Beispiele zu Denkmälern in der Stadt Wien

Bildquelle: https://www.wien.gv.at/umwelt/parks/anlagen/nstaschi.html

Shoah Namensmauer

Initiatoren: Bund, Stadt Wien und Nationalbank, weil Teile auf Grundstück der OeNB

Bildquelle: https://www.vienna.at/wird-das-dr-karl-lueger-denkmal-in-wien-gesteuert/6977146

Lueger-Statue

Erst durch enormen öffentlichen Druck ist die Öffentlichkeit im neuen Beirat über die Umgestaltung miteinbezogen worden.

ALTERNATIVE NUTZUNGEN IM STRASSENRAUM

Ein großer Teil des Öffentlichen Raums ist Straßenraum - damit gelten die Bestimmungen der StVO.

Die Behörde kann Straßenabschnitte per Verordnung verkehrsberuhigen und so für unterschiedliche Nutzungen öffnen.

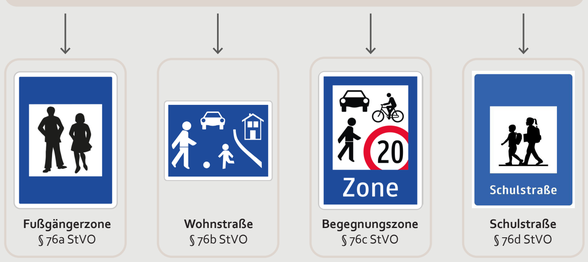

Fußgängerzone § 76a StVO

Wohnstraße § 76b StVO

Begegnungszone § 76c StVO

Schulstraße § 76d StVO

Die Behörde kann über Genehmigungen Ausnahmen für alternative Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten erteilen.

Straßenverkehrsordnung (StVO)

Bewilligung von Nutzungen für nicht-verkehrliche Zwecke nach §82 StVO.

Gebrauchsabgabegesetz (GAG)
legt Tarife für explizit genannte Sondernutzungen fest

Bodenmarkierungsverordnung

Die BoMaVO gibt einen engen Rahmen zu Markierungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs. Sonstige Bodengestaltungselemente auf der Straßenoberfläche sind nicht vorgesehen.

Das übergeordnete Ziel der gesetzlichen Regelungen ist, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sicherzustellen. Dieses Ziel wird bislang unverhältnismäßig stark gewichtet. Obwohl alternative Nutzungen diesem Ziel nicht zwingend entgegenstehen!

Eine niederschwellige, spontane Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums sollte mindestens so einfach sein wie für Kraftfahrzeuge.
Es wäre wichtig, die vorhandenen Potenziale auszuschöpfen und neue Möglichkeiten zu schaffen, die eine verstärkte zivile Teilhabe an der alternativen Nutzung und Gestaltung des öffentlichen Straßenraums ermöglichen.

Bildquelle: https://stadtentwicklung.wien.gv.at/strassenbenutzung/

VERBOTE IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Nutzungen im Öffentlichen Raum werden durch verschiedene Verbotsgesetze auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene eingeschränkt. Diese Verbote sollen Missstände im Öffentlichen Raum hintanhalten. Einige Verbote sind dabei nur zulässig, insofern eine konkrete räumliche Abgrenzung vorliegt.

Bundesebene

Sicherheitspolizeigesetz

Schutzzonen
Wegweisung und Betretungsverbot von bestimmten Personen bei Verdacht strafbarer Handlungen in der unmittelbaren Umgebung von Kindergärten und Schulen.

Landesebene

Landes-Polizeigesetze

Straßenverkehrsordnung

Bettelverbot
Betteln an einem öffentlichen Ort in aufdringlicher, aggressiver und gewerbsmäßiger Weise oder mit unmündigen minderjährigen Personen ist verboten.

Gemeindeebene

Örtliche Straßenpolizei

Skateverbot
Skate- und Trickverbot an öffentlichen Plätzen, wenn eine Gefährdung der Fahrbahn bzw. von Fußgänger:innen vorliegt.

Ortspolizeiliche Verordnungen

Nächtigungsverbot
Nächtigungen von Personen auf Wegen und Plätzen ist verboten.

Alkoholverbot
Konsumieren und Mitnahme alkoholischer Getränke verboten.

Kampierverbot
Auflegen und Benützen von Schlafsäcken und Zelten ist verboten.

→ Als Folge der Verbote wird bestimmten Gruppen die Nutzung des Öffentlichen Raums erschwert oder verwehrt. Der Öffentliche Raum ist damit nicht mehr für „alle" da.

Das wirft einige grundlegende rechtspolitische Fragen auf:

- Ob eine gewisse Situation einen Missstand darstellt, ist oft mit subjektiven Wertungen verbunden.
- Verbote wirken oft überschießend (z.B. allgemeines Skateverbot im Öffentlichen Raum, um Lärmbelästigung zu vermeiden).
- Regelungen wirken teilweise inkonsistent und sind in sich widersprüchlich (z.B. Alkoholverbot am Praterstern mit Ausnahme für Gastronomie).

Quelle: https://www.derstandard.at/story/2000126420746/graz-verhaengt-ein-skateverbot-auf-plaetzen

BESTIMMUNGSGEMÄSSE UND GEREGELTE NUTZUNG

Die Nutzung des Öffentlichen Raums wird durch Widmungsfestlegungen und eine Vielzahl von Rechtsvorschriften (StVO, Ortspolizeiliche Verordnungen, Haftungsrecht, …) eingeschränkt.

WIRKUNGEN DES HAFTUNGSRECHTS AUF DIE GESTALTUNG DES ÖFFENTLICHEN RAUMS

Jede/r, der/die eine Verkehr- (z.B. Weg) oder Gefahrenquelle (z.B.: Bäume, Bodenmakierung) eröffnet und bestehen lässt, hat Sorge dafür zu tragen, dass mit dieser typischerweise in Verbindung stehende potenzielle Schäden nicht eintreten.

SICHERE NUTZUNG vs. **INNOVATIVE NUTZUNG**

bspw. Bodenmarkierung

Bepflanzung

In der Praxis hat die Sicherheit Vorrang vor einer innovativen Gestaltung im Öffentlichen Raum.

Das Bedürfnis der Verwaltung, sich entsprechend abzusichern, steigt. Die derzeitige Rechtsauslegung führt unter anderem auch dazu, dass Spiel- oder Bewegungsanreize im Öffentlichen Raum abseits von Spielplätzen kaum umgesetzt werden, obwohl vielen Verantwortlichen die positiven Effekte bewusst sind.

WIRKUNGEN DER FESTLEGUNG ALS SCHUTZZONE AUF DEN ÖFFENTLICHEN RAUM

Öffentlicher Raum kann als Schutzzone festgelegt werden. Damit gehen Einschränkung der Gestaltung einher, die aus Landesgesetzen (Bauordnungen, Orts- und Stadtbildschutzgesetzen) folgen.

KRITIK

Der neue Neue Markt in Wien: Ein autofreundliches Durcheinander

Unten Tiefgarage, oben viel Gewächs: Der Neue Markt in Wien ist ein ökologischer Widerspruch, aber auch Indiz für einen Wandel von der grauen zur grünen Stadt

Maik Novotny
19. November 2022, 17:00, 336 Postings

Quelle: www.derstandard.at/story/2000140983102/der-neue-neue-markt-in-wien-ein-autofreundliches-durcheinander

Polarisierendes Projekt in der Schutzzone - historischer Brunnen - ehem. Marktplatz - Tiefgaragenabgang am Platz - **Raumstruktur?**

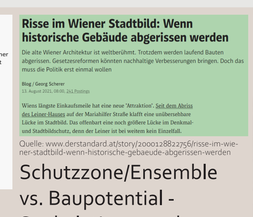

Risse im Wiener Stadtbild: Wenn historische Gebäude abgerissen werden

Die alte Wiener Architektur ist weltberühmt. Trotzdem werden laufend Bauten abgerissen. Gesetzesreformen könnten nachhaltige Verbesserungen bringen. Doch das muss die Politik erst einmal wollen

Quelle: www.derstandard.at/story/2000128827S6/risse-im-wiener-stadtbild-wenn-historische-gebaeude-abgerissen-werden

Schutzzone/Ensemble vs. Baupotential - Spekulations- und Abrissobjekte - Einfluss der MA 19 auf Stadtbild - **Rekonstruktion oder moderne Gestaltung?**

EHEMALIGES LEINER-HAUS

Abriss in Schutzzone: Das Bauglück des Jongleurs

Ordnet sich laut Büro Sima in das Stadtbild ein, der Glaskasten auf der Mahü.

Quelle: www.krone.at/2401288

Steht der Stadtbildschutz einer modernen und zeitgemäßen Gestaltung und Nutzung des Öffentlichen Raumes im Weg?

Stadtbildschutz wird oftmals nur als Fassadenschutz aufgefasst - der Öffentliche Raum ist jedoch auch Teil des Stadtbildes. Zeitgemäße Gestaltung und historische Ansicht haben abhängig von Projekt und seinem Ausmaß unterschiedliche Relevanz.

TU WIEN Technische Universität Wien Department für Raumplanung Rechtswissenschaften
raum recht

280.864 Seminar Raumrelevantes Recht - Recht auf Öffentlichen Raum | Wintersemester 2022/2023
LV-Leitung: Dragana Damjanovic, Oliver Peck, Arzu Sedef, Paul Hahnenkamp, Dominik Wagner & Felicia Schartner

Studierende: Christoph Foglar-Deinhardstein | Valentin Auer | Lorenz Poppinger | Lina Martin | Paul Schleinitz | Dominika Sterna | Lena Harfmann | Anna Dirnbacher | Bartosz Odrzywolek | Christian Jud | Julia Geissler | Tarik Karaselimovic | Linus Vogelsang | Reinhard Pichler | Maria Kous | Lisa-Maria Wallner | Eva Mitteregger | Sandra Schenter | Paul Bugnyar | Sarah Güler | Julia Sattlberger | Christiana Rath | Florian Stur | Elisabeth Wimmer | Esther Briglauer